

**Reglement
über Entschädigungen für Funktionäre
im Nebenamt (Ent Re)**

(vom 26. Juni 2019)

Ressort / Abteilung:
Präsidiales / Personelles

Inkraftsetzung:
1. Juli 2019

SR 9.03.103

Version:
1.000

Inhaltsverzeichnis nach Seitenzahl

I. Geltungsbereich und Zweck.....	3
Rechtsgrundlage	3
Geltungsbereich	3
Zweck.....	3
II. Wahl der Funktionäre	3
A. Allgemeines	3
Kompetenz Wahl Funktionäre	3
III. Entschädigungen Funktionäre im Nebenamt.....	3
B. Steuerung und Entwicklung.....	3
Sicherheitsdelegierte/r BFU	3
C. Finanzen.....	3
Ausserordentliche Stellvertretung Betriebsamt.....	3
D. Infrastruktur und Hochbau	4
Standwart 50m.....	4
Standwart 300m	4
Rebaufsicht	4
Feuerbrandkontrolleur/in	4
E. Präsidiales und Sicherheit.....	4
Aufsicht "Leue Märt"	4
Pilzkontrolle	5
F. längere Abwesenheit/Todesfall	5
Krankheit und Unfall.....	5
Wegfall der Entschädigung im Todesfall.....	5
IV. Schlussbestimmungen	5
Inkraftsetzung	5

I. Geltungsbereich und Zweck

Rechtsgrundlage	Entschädigungsverordnung Art. 1, Art. 2.4. Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung (AFB) Art. 29.
Geltungsbereich	Art. 1 Das Reglement gilt für die Gemeindeverwaltung.
Zweck	Art. 2 Das Reglement legt die Entschädigungen der Funktionärinnen und Funktionäre im Nebenamt fest.

II. Wahl der Funktionäre

A. Allgemeines

Kompetenz Wahl Funktionäre	Art. 3 Die Wahl der Funktionärinnen und Funktionäre im Nebenamt obliegt den Abteilungsleitenden.
----------------------------	--

III. Entschädigungen Funktionäre im Nebenamt

B. Steuerung und Entwicklung

Sicherheitsdelegierte/r BFU	Art. 4 Entschädigung Sicherheitsdelegierte oder Sicherheitsdelegierter Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU)
--------------------------------	--

Für diese Funktion wird eine Jahrespauschale von CHF 2'000 als Entschädigung ausgerichtet. Die Aufgaben sind gemäss Aufgabenbeschreibung für bfu-Sicherheitsdelegierte (bfu.ch) definiert und mit einem Stundenaufwand von ca. 50 pro Jahr verbunden.

Die Entschädigung wird quartalsweise ausbezahlt.

C. Finanzen

Ausserordentliche Stellvertretung Betriebsamt	Art. 5 Entschädigung ausserordentliche Stellvertretung Betriebs- und Gemeindeammannamt
---	--

Wird ein Einsatz der ausserordentlichen Stellvertretung notwendig, werden ihr die tatsächlichen Personalkosten der Anstellungsgemeinde vergütet.

D. Infrastruktur und Hochbau

Standwart 50m

Art. 6 Entschädigung Standwartin oder Standwart 50 m

Für den Unterhalt der Schiessanlage 50 Meter wird eine Jahrespauschale von CHF 3'500 als Entschädigung ausgerichtet. Die Tätigkeiten sind in der *Regelung für den Unterhalt der Schiessanlage 50 Meter Widenbad* definiert und mit einem Stundenaufwand von ca. 140 pro Jahr verbunden.

Die Entschädigung wird quartalsweise, an die oder den von der Schützengesellschaft Männedorf gewählte Standwartin oder Standwart ausbezahlt.

Standwart 300m

Art. 7 Entschädigung Standwartin oder Standwart 300 m

Für den Unterhalt der Schiessanlage 300 Meter wird eine Jahrespauschale von CHF 3'500 als Entschädigung ausgerichtet. Die Tätigkeiten sind im *Pflichtenheft Standwart/Anlagewart 300m* definiert und mit einem Stundenaufwand von ca. 140 pro Jahr verbunden.

Die Entschädigung wird quartalsweise an die oder den von der Schützengesellschaft Männedorf gewählte Standwartin oder Standwart ausbezahlt.

Rebaufsicht

Art. 8 Entschädigung Rebaufsicht

Die Entschädigung für die Erfüllung der Tätigkeiten wird mit CHF 400 pro Jahr entschädigt. Sie sind mit einem Stundenaufwand von ca. 10 pro Jahr verbunden.

Die Entschädigung wird jeweils im Dezember ausbezahlt.

Feuerbrandkontrolleur/in

Art. 9 Entschädigung Feuerbrandkontrolleur/in

Die Feuerbrandkontrolleurin oder der Feuerbrandkontrolleur wird nach Aufwand mit CHF 40.00 pro Stunde entschädigt. Die gefahrenen Kilometer werden gemäss Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung entschädigt.

E. Präsidiales und Sicherheit

Aufsicht "Leue Märt"

Art. 10 Entschädigung Aufsicht Leuemärt

Die Entschädigung für die Aufsicht des "Leue Märt", der von Mitte März bis Ende November stattfindet, wird mit CHF 5'000 pro Jahr entschädigt (Basis 200 Stunden à CHF 25.00). Die Aufgaben sind im Reglement "Leue Märt" definiert.

Die Entschädigung wird anteilmässig von März bis November ausbezahlt.

Pilzkontrolle

Art. 11 Entschädigung Pilzkontrolle

Die Entschädigung für den Pilzkontrolleur oder die Pilzkontrolleurin beträgt CHF 4'000.00 pro Saison von Mitte August bis Mitte November (Basis 30 Stunden Präsenzzeit in der Pilzkontrollstelle zuzüglich Präsenz nach telefonischer Vereinbarung und administrative Arbeiten).

Für besuchte Weiterbildung wird pro Jahr je ein maximaler Betrag von CHF 1'000 an den Pilzkontrolleur oder die Pilzkontrolleurin und die Stellvertretung bezahlt.

Die Entschädigung wird anteilmässig von August bis November ausbezahlt, die Kosten der Weiterbildung nach dem Einreichen der Rechnung.

F. längere Abwesenheit/Todesfall

Krankheit und Unfall

Art. 12

Fällt eine Funktionärin oder ein Funktionär im Nebenamt wegen Krankheit oder Unfall aus, wird die Entschädigung für die ersten drei Monate voll ausgerichtet. Danach entfällt die Entschädigung.

Wegfall der Entschädigung im Todesfall

Art. 13

Im Todesfall wird die Entschädigung für den Sterbemonat und für die beiden darauf folgenden Monate ausgerichtet.

IV. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 14

Das Reglement wird per 1. Juli 2019 in Kraft gesetzt.

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss/Datum
Alle	Erlass Reglement Funktionäre im Nebenamt	1.000	GRB 123, 26.06.2019